

# Weisungen

für die Benützung der Schulanlagen der Einwohnergemeinde Laupen

Die Koordinationskommission

gestützt auf Artikel 2 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993, Artikel 16 und Artikel 21 Buchstabe c sowie Artikel 11 Absatz 2 des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Laupen vom 7. Dezember 1995

beschliesst:

Artikel 1  
Zweck

Diese Weisungen ordnen die Benützung der Schulanlagen der Einwohnergemeinde Laupen durch Dritte sowie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bewilligung.

Artikel 2  
Grundsatz

<sup>1</sup>Wenn die Schulanlagen nicht durch die Schule belegt sind, stehen sie auf schriftliches Gesuch hin auch andern Benützern zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn die Benützung der körperlichen, geistigen oder kulturellen Ausbildung dient.

<sup>3</sup>Ortsansässige Benützer haben den Vorrang vor auswärtigen, regelmässige vor gelegentlichen.

Artikel 3  
Benützungszeiten

Die Schulanlagen stehen andern Benützern in der Regel zur Verfügung:

- a. an Werktagen zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr;
- b. am Samstag zwischen 08.00 und 19.00 Uhr;
- c. am Sonntag zwischen 09.00 und 17.00 Uhr.

Artikel 4  
Sperrzeiten

<sup>1</sup>An hohen Feiertagen dürfen die Schulanlagen nicht benützt werden.

<sup>2</sup>Während eines Teils der Schulferien können die Schulanlagen geschlossen werden. Diese Sperrzeiten werden rechtzeitig vor den Ferien durch das Sekretariat nach Rücksprache mit dem Turnhallenchef und den Abwarten, in den Schulanlagen angeschlagen.

## Artikel 5 Benützungsgesuch

<sup>1</sup>Das Gesuch um Benützung von Schulanlagen ist an das Schulsekretariat, Mühlestrasse 30, 3177 Laupen, zu richten. Es soll enthalten:

- a. den Namen des Gesuchstellers und gegebenenfalls der Organisation, die er vertritt;
- b. die Bezeichnung der gewünschten Anlagen, Räume und Geräte;
- c. den Zweck der Benützung;
- d. das Datum bzw. den Wochentag und die Dauer der Benützung;
- e. Hinweise, ob Eintrittsgebühren erhoben werden und/oder Bewirtung vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen.

## Artikel 6 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Koordinationskommission bewilligt die Benützung aller Räume und Anlagen der Schule Laupen, die von der Primar- und Oberstufe genutzt werden. Dazu gehören namentlich die Aula, die Turnhallen, die jeweiligen Nebenräume sowie die Sportanlagen.

<sup>2</sup>Die Benützung der Bibliothek bewilligt die Koordinationskommission im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission.

<sup>3</sup>Der Turnhallenchef bewilligt die Benützung von Turnmaterial und -geräten, soweit diese in der grundsätzlichen Bewilligung nicht enthalten war.

## Artikel 7 Koordinationskommission

Neben der Erledigung der Benützungsgesuche ist die Koordinationskommission zuständig für:

- a. den Erlass von Benützungsordnungen für die einzelnen Anlagen und die Ueberwachung ihrer Einhaltung;
- b. die Festlegung der Sperrzeiten während der Schulferien nach Anhören der Hauswarte;
- c. die Vermittlung in Streitigkeiten zwischen Benützern.

## Artikel 8 Entscheid

Der Entscheid über ein Benützungsgesuch wird dem Gesuchsteller unter gleichzeitiger Mitteilung an die Hauswarte und gegebenenfalls an den Aulachef und den Feuerwehrkommandanten schriftlich eröffnet.

## Artikel 9 Dauerbewilligungen

<sup>1</sup>Gesuche um regelmässige Benützung von Schulanlagen werden grundsätzlich für ein Schuljahr bewilligt.

<sup>2</sup>Die Koordinationskommission kann auf Ende des Schuljahres die Belegung unter Berücksichtigung aller Bedürfnisse überprüfen und Bewilligungen gegebenenfalls abändern oder aufheben. Sie hört die betroffenen Benutzer vorher an.

<sup>3</sup>Die Bewilligung gilt stillschweigend als um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn der Benutzer bis zum Ende des Kalenderjahres keine andere Mitteilung erhalten hat.

<sup>4</sup>Für die Benützung der Aula wird grundsätzlich keine Dauerbewilligung erteilt.

## Artikel 10 Benützungsgebühr

<sup>1</sup>Von ortsansässigen Benutzern wird in der Regel keine Benützungsgebühr verlangt. Die Entschädigung der Hauswarte für Sonderleistungen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Für alle andern Benutzer richtet sich die Benützungsgebühr nach dem Benützertarif im Anhang 1. Sie ist innert 30 Tagen nach der Benützung an die Gemeindekasse zu überweisen.

## Artikel 11 Bewilligungen, Auflagen

<sup>1</sup>Der Gesuchsteller, dem die entsprechende Benützungsbewilligung erteilt worden ist, ist verantwortlich für die Einholung allfälliger gastgewerblicher Bewilligungen sowie für die Erfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen.

<sup>2</sup>Kommt er diesen Pflichten nicht nach, kann die Koordinationskommission die Benützungsbewilligung rückgängig machen.

## Artikel 12 Haftung

<sup>1</sup>Der Gesuchsteller, dem die entsprechende Benützungsbewilligung erteilt worden ist, haftet für die Benützungsgebühr sowie für alle Schäden, welche durch die Benützung der Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten entstehen.

<sup>2</sup>Er meldet Schadenfälle unverzüglich dem zuständigen Hauswart.

Artikel 13  
Benützungsordnungen

Die von der Koordinationskommission erlassenen Benützungsordnungen sind für alle Benutzer verbindlich. Sie werden in den Anlagen angeschlagen.

Artikel 14  
Zuwiderhandlungen

Verstösst ein Benutzer wiederholt gegen die Benützungsordnung, kann ihn die Koordinationskommission nach schriftlicher Verwarnung von der weiteren Benützung der Schulanlagen ausschliessen. Er ist vorher anzuhören.

Artikel 15  
Beschwerde

Gegen Verfügungen der Koordinationskommission, die gestützt auf diese Weisungen ergehen, steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeinderat nach Massgabe von Artikel 57 ff. des Gemeindegesetzes offen.

Artikel 16  
Inkraftsetzung

Diese Weisungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Koordinationskommission in Kraft. Sie ersetzen das Reglement vom 6. Februar 1989 für die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Laupen.

Genehmigt an der Sitzung  
vom 7. Mai 1998

KOORDINATIONSKOMMISSION SCHULE LAUPEN

Der Präsident:

Sekretariat Schule Laupen



R. Schorro



K. Grossenbacher

# Benützertarif

## für die Benützung der Schulanlagen der Einwohnergemeinde Laupen

### 1. Ortsansässige Benützer

- 1.1. Ortsansässige Personen können die Schulanlagen gebührenfrei benützen, sofern mit der Benützung keine kommerzielle Absicht verbunden ist. Ebenso ortsansässige Vereine. Als ortsansässiger Verein gilt, wenn mindestens **30% der Mitglieder in Laupen wohnhaft sind**.
- 1.2. Bei Anlässen mit Festwirtschaft ist der Tarif für auswärtige Benützer anzuwenden. Zudem ist eine Pauschale für Strom und Wasser Fr. 50.-/Tag zu entrichten.
- 1.3. Fällt die Benützung auf das Wochenende oder verursacht sie den Hauswarten Mehrarbeit, so ist ihnen eine Entschädigung auszurichten. Sie beträgt minimal Fr. 20.-. Der Betrag ist bei Rückgabe des Schlüssels dem diensthabenden Hauswart zu bezahlen. Die Koordinationskommission entscheidet über die Höhe der Entschädigung.

### 2. Auswärtige Benützer

- 2.1. Die Benützergebühr für auswärtige Benützer wird nach dem belegten Raum und der Dauer der Belegung wie folgt festgesetzt.

Raum/Anlage	bis 1/2 Tag	1 Tag	1 Wochenende	1 Woche
Schulzimmer	30.-	50.-	80.-	150.-
Singsaal	30.-	50.-	80.-	150.-
Bibliothek	30.-	50.-	80.-	150.-
Schulareal	80.-	100.-	150.-	200.-
Aula	80.-	100.-	150.-	200.-
Kleine Turnhalle	80.-	100.-	150.-	200.-
Grosse Turnhalle	80.-	100.-	150.-	200.-
Alle Sportanlagen	100.-	150.-	200.-	300.-
Gesamte Schulanlage	150.-	200.-	300.-	500.-
Hauswirtschaft/Küche Primarschulhaus	80.- / einmalige Benützung			
Duschenraum und san. Einrichtungen	20.-			

- 2.2. Für längere regelmässige Benützung wird die Gebühr von Fall zu Fall festgelegt, wobei Ermässigungen bis maximal 50% gewährt werden können.
- 2.3. Fällt die Benützung auf das Wochenende oder verursacht sie den Hauswarten Mehrarbeit, so ist diesen zusätzlich zur Benützunggebühr minimal Fr. 20.- auszurichten. (Wie Punkt 1.3.)

### 3. Kommerzielle Zwecke

- 3.1. Für kommerzielle Zwecke sind die doppelten Benützungsgebühren gemäss Art. 2.1. anzuwenden.
- 3.2. Pauschale für Strom und Wasser: Fr. 50.-/Tag.

Genehmigt an der Sitzung vom 7. Mai 1998

Koordinationskommission

Der Präsident:



R. Schorro

Sekretariat Schule Laupen



K. Grossenbacher